

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 22. Dezember 1989

260. Stück

631. Verordnung: 2. Novelle zur Nahverkehrsverordnung
 632. Verordnung: Tarifverordnung 1990
 633. Kundmachung: Aufhebung des § 31 Abs. 2 Z 5 und § 58 Abs. 3, 4 und 5 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr durch den Verfassungsgerichtshof

631. Verordnung der Bundesregierung vom 5. Dezember 1989, mit der die Nahverkehrsverordnung geändert wird (2. Novelle zur Nahverkehrsverordnung)

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes, BGBl. Nr. 137/1969, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 151/1984, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung vom 14. Oktober 1986 über gemeinwirtschaftliche Leistungen der Österreichischen Bundesbahnen im Personennahverkehr (Nahverkehrsverordnung), BGBl. Nr. 699/1986, in der Fassung BGBl. Nr. 544/1988 wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 2 wird der Aufzählung als Ziffer 16 angefügt:

„16. Liesing—Wiener Neustadt“.

Vranitzky	Riegler	Ettl	Schüssel
Geppert	Lacina	Löschnak	Foregger
Lichal	Fischler	Flemming	Hawlicek
	Streicher	Busek	

632. Verordnung der Bundesregierung vom 12. Dezember 1989, mit welcher der Bund bestimmte Tarifbegünstigungen bei den Österreichischen Bundesbahnen dem gemeinwirtschaftlichen Aufgabenbereich zuordnet (Tarifverordnung 1990)

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes, BGBl. Nr. 137/1969, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 151/1984, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. (1) Den Österreichischen Bundesbahnen werden bei der Beförderung von Personen im Schienenverkehr folgende Tarifiermäßigungen, soweit sie über das aus betriebswirtschaftlichen Gründen gerechtfertigte Ausmaß hinausgehen, als gemeinwirtschaftliche Leistungen übertragen:

	Voraussichtlicher Einnahmefall in Millionen Schilling
1. Tarifiermäßigungen für Personen, welche die Eisenbahn auf bestimmten Strecken oder in bestimmten Regionen mit Zeitkarten regelmäßig benutzen, mit einem durchschnittlichen Ermäßigungsausmaß gegenüber den vollen Fahrpreisen von höchstens 70 bis 95%	2 010,0
2. Schülerfreifahrt, soweit sie nicht aus dem Familienlastenausgleichsfonds zu bedecken ist	214,0
3. Tarifiermäßigungen für Jugendgruppen mit einem durchschnittlichen Ermäßigungsausmaß gegenüber den vollen Fahrpreisen von höchstens 70%	44,0

(2) Den Österreichischen Bundesbahnen werden bei der Beförderung von Personen im Schienenverkehr ferner die Abgabe von Berechtigungsmarken, welche während eines Kalenderjahres zum Lösen von Halbp reisfahrkarten berechtigen, zu ermäßigten Preisen an:

1. Lehrlinge	49,0
2. Hochschüler und Schüler	113,0
3. Schwerkriegsbeschädigte und Zivilblinde	14,0
4. Familien	11,0
5. Senioren	430,0
6. Personen, für die eine erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 und 7 des Familienla-	

	Voraussichtlicher Einnahmefall in Millionen Schilling
stenausgleichsgesetzes 1967 bezogen wird; Bezieher von Hilflosenzuschüssen und Pflegegeldern sowie von anderen vergleichbaren Leistungen auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften, Bezieher von Versichertenrenten nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH; Versorgungsberechtigte nach dem Heeresversorgungsgesetz ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 vH; begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes ab einem Grad der Behinderung von 70 vH ..	15,1
sowie die Beförderung von	
7. Reisegepäck der in Z 3, 5 und 6 genannten Personen zum halben Preis	3,5
Summe ...	2 903,6

als gemeinwirtschaftliche Leistungen übertragen.

(3) Die Einnahmefälle, die sich gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Z 7 aus der Differenz zwischen den eingeräumten und den betriebswirtschaftlich vertretbaren Fahrpreisen sowie die sich gemäß Abs. 2 Z 1 bis 6 aus der Differenz der im Tarif festgelegten Abgabepreise der Berechtigungsmarken gegenüber dem betriebswirtschaftlich vertretbaren Preis von 990 S ergeben, sind jeweils den gemeinwirtschaftlichen Leistungen zuzurechnen.

§ 2. (1) Den Österreichischen Bundesbahnen werden bei der Beförderung von Gütern im Schienenverkehr folgende Tarifiermächtigungen, soweit sie über das aus betriebswirtschaftlichen Gründen gerechtfertigte Ausmaß hinausgehen, als gemeinwirtschaftliche Leistungen übertragen:

	mit einem Ermäßigungs- ausmaß gegenüber dem Regeltarif von höchstens in %	voraussichtlicher Einnahmefall in Millionen Schilling
1. Milchprodukte ...	45—84	51,6
2. Getreide, Mehl ...	25—50	83,7
3. pflanzliche- Futtermittel (soweit nicht in Z 2 erfaßt)	38—60	28,8
4. sonstige landwirtschaftliche Produkte	31—57	6,5
5. Baustoffe	30—55	170,3
6. mineralische Brennstoffe	25—46	230,5

	mit einem Ermäßigungs- ausmaß gegenüber dem Regeltarif von höchstens in %	voraussichtlicher Einnahmefall in Millionen Schilling
7. Düngemittel	42—57	104,6
8. Holz	43—54	186,7
9. Papier, Pappe, Cellulose	30—60	236,3
10. sonstige Roh- oder Abfallstoffe	38	1,0
11. Transitkorridor- verkehr	55—77,5	284,0
Summe ...		1 384,0

(2) Die Einnahmefälle, die sich aus der Differenz zwischen den eingeräumten und den betriebswirtschaftlich vertretbaren Tarifen ergeben, sind den gemeinwirtschaftlichen Leistungen zuzurechnen.

§ 3. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach § 2 Abs. 1 Z 11 sind ab 1. Dezember 1989, die übrigen gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach dieser Verordnung sind ab 1. Jänner 1990 zu erbringen. Die Verordnung tritt mit 31. Dezember 1990 außer Kraft.

Vranitzky	Riegler	Ettl	Geppert
Lacina	Löschnak	Foregger	Lichal
Fischler	Flemming	Hawlicek	Streicher
	Busek		

633. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 7. Dezember 1989 über die Aufhebung des § 31 Abs. 2 Z 5 und § 58 Abs. 3, 4 und 5 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr, BGBl. Nr. 163/1986, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß § 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. September 1989, V 21/89-10, dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zugestellt am 17. November 1989, § 31 Abs. 2 Z 5 und § 58 Abs. 3, 4 und 5 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 13. März 1986, BGBl. Nr. 163, mit der gewerbepolizeiliche Regelungen für die nichtlinienmäßige Beförderung von Personen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs getroffen werden (Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 1986) als gesetzwidrig aufgehoben.

Streicher